

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (VReformGÄndG)

A. Problem

Es ist vorgesehen, das Inkrafttreten der Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 über Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte bis zum 1. Januar 2001 hinauszuschieben. Die entsprechenden Regelungen des Versorgungsreformgesetzes 1998 sind daher ebenfalls auszusetzen.

B. Lösung

Späteres Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des Versorgungsreformgesetzes mit dem Ziel, sozial gerechtere Lösungen zu finden. Anpassung der Übergangsregelungen an den späteren Inkrafttretenszeitpunkt für den Fall, daß sozial gerechtere Lösungen nicht gefunden werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das mögliche spätere Inkrafttreten am 1. Januar 2001 führt im Jahr 2000 zu Mindereinsparungen von rd. 100 Mio. DM.

Treten die Regelungen nicht in Kraft, ergeben sich bezogen auf das Jahr 2008 Mindereinsparungen von rd. 560 Mio. DM.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (VReformGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

Das Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 – VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) wird wie folgt geändert:

In Artikel 24 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nr.5 treten die Regelungen über die Einführung eines Versorgungsabschlags für Beamte, Richter und Berufssoldaten, die wegen Schwerbehinderung auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, in Artikel 2 Nr.4 und 9 sowie Artikel 6 Nr.7, 8 Buchstabe a, Nr.15 Buchstabe a, Nr.36, soweit § 69c Abs.6 und 7 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt werden, und Nr.37 sowie Artikel 7 Nr.10, 11 Buchstabe f und Nr.44, soweit § 96 Abs.6 (Soldatenversorgungsgesetz) eingefügt wird, am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

§ 2

Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wird wie folgt geändert:

In Artikel 14 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 tritt die Regelung über den Wegfall der Erwerbsbeschränkung schwerbehinderter Richter im Antragsruhestand in Artikel 7 Nr.1 am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

§ 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 69c Abs.6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs.4 Nr.1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs.3 gilt nicht, wenn sie

- a) vor dem 1. Januar 1941 geboren sind,
- b) nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] schwerbehindert waren,
- c) bis zum 31. Dezember 1999 einen nach § 72a Abs.1 Satz 1 Nr.4 des Bundesbeamtengesetzes in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung oder § 72e Abs.1 Nr.2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht bewilligten Urlaub angetreten haben.

2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und die am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] nicht schwerbehindert waren, gilt § 14 Abs.3 Satz 1 Nr.1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres

- a) die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
- b) die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind.

3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs.3 nicht ausgeschlossen, ist § 85 Abs.5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(7) Für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist § 85 Abs.5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs.3 keine Anwendung. § 13 Abs.1 Satz 1 und § 36 Abs.2 finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 96 Abs.6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2002 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, ist § 26 Abs.10 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Versetzung in den Ruhestand	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2001	0,0
nach dem 31. Dezember 2000	2,4
nach dem 31. Dezember 2001	3,0.

Bonn, den 17. November 1998

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 25 Abs.1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die §§ 3 und 4 am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist das Rentenniveau durch Einführung eines Demographiefaktors abgesenkt worden. Das Recht der Erwerbsminderungsrenten ist neu geordnet, die Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres mit einem Rentenabschlag verbunden worden. Die Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte ist auf das 63. Lebensjahr angehoben worden. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme, die ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist, wird ein Rentenabschlag erhoben.

Das Versorgungsreformgesetz 1998 überträgt diese Maßnahmen wirkungsgleich und systemkonform auf die Beamten- und Soldatenversorgung. Dabei entspricht der Absenkung des Rentenniveaus die Regelung zur Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern. Den Rentenabschlägen bei Erwerbsminderungsrenten und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte entsprechen die Regelungen zum Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und wegen vorzeitiger Pensionierung eines Schwerbehinderten auf dessen Antrag.

Es ist vorgesehen, das Inkrafttreten der genannten Regelungen des Rentenreformgesetzes bis zum 1. Januar 2001 hinauszuschieben. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, daß sozial gerechtere Lösungen nicht gefunden werden können. Für diesen Fall werden die Übergangsregelungen an den geänderten Zeitpunkt des Inkrafttretens angepaßt.

Wie auch die Rentenreform 1999 selbst auf die Beamten- und Soldatenversorgung wirkungsgleich übertragen worden ist, ist auch das Hinausschieben der Regelungen in der Beamten- und Soldatenversorgung grundsätzlich nachzuvollziehen.

Eine Ausnahme gilt für die Bildung der Versorgungsrücklagen. Mit der Bildung der Versorgungsrücklagen trägt die Beamtenschaft sichtbar zu ihrer Versorgung bei. Erstmals wird durch Bildung von Kapital Vorsorge für die Zukunft getroffen. Dadurch soll der Anstieg der Versorgungsquote halbiert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998)

Die Vorschrift schiebt das Inkrafttreten der Regelungen des Versorgungsreformgesetzes 1998 über die Einführung von Versorgungsabschlägen für dienstunfähige oder schwerbehinderte Beamte, Richter und Soldaten sowie über die verbesserte Bewertung der im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit bis zum 1. Januar 2001 hinaus. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Erwerbsbeschränkung für schwerbehinderte Beamte im Antragsruhestand (diese müssen sich derzeit unwiderruflich verpflichten, vor Vollendung des 63. Lebensjahres nicht mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße – z. Z. 620 DM – hinzuzuverdienen).

Zu § 2 (Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998)

Die Vorschrift schiebt das Inkrafttreten der Regelungen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 über den Wegfall der Erwerbsbeschränkung für schwerbehinderte Richter im Antragsruhestand bis zum 1. Januar 2001 hinaus.

Zu § 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Für den Fall, daß die in § 1 genannten Vorschriften des Versorgungsreformgesetzes 1998 am 1. Januar 1999 in Kraft treten, paßt § 3 die Übergangsregelungen des § 69c Abs. 6 und 7 Beamtenvertretungsgesetz an den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

Zu § 4 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die Begründung zu § 3 gilt entsprechend für den Soldatenbereich.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.